

Regelung für Monitore zur Befundung dentaler Röntgenbilder

Monitore zur Befundung von Röntgenbildern – Aktuelle Änderungen. Worauf Zahnärzte/-innen jetzt achten müssen.

Was gibt es für Monitore?

Hinsichtlich Monitore zur Röntgenbilddarstellung in der zahnärztlichen Praxis muss zwischen zwei Klassifikationen für Bildwiedergabesysteme unterschieden werden:

- **Betrachtungsmonitore** unterliegen nicht den Bestimmungen zur Qualitätssicherung nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), sie dürfen aber auch nicht für die Befundung von Röntgenbildern eingesetzt werden. Solche Monitore dienen lediglich zur (erneuten) Betrachtung von bereits befundeten Bildern z.B. im Rahmen der Patientenaufklärung/informierten Einwilligung.
- **Befundmonitore** hingegen unterliegen aktuell ergänzten Regularien. Ausschließlich an diesen Monitoren dürfen Röntgenbilder befundet werden. Mindestens ein Bildwiedergabegerät (= Monitor) im zahnärztlichen Betrieb muss als Befundmonitor zertifiziert und qualitätsüberwacht sein. Jeder Befundmonitor muss entsprechend gekennzeichnet sein. Zum Beispiel durch ein entsprechendes Schild „Befundmonitor“.

Was ist bei den Befundmonitoren zu beachten?

Im Bereich der Zahnmedizin werden **zwei Raumklassen (RK)** unterschieden, in denen Befundmonitore unterschiedliche Anforderungen erfüllen müssen: – Der zahnärztliche Bildarbeitsplatz entspricht der **Raumklasse 5**. Die Beleuchtungsstärke des Raumes darf 100 Lux nicht überschreiten (ähnlich der Helligkeit eines Flures). In diesen Räumen dürfen alle Arten von zahnärztlichen Röntgenbildern (inkl. Datensätzen der Digitalen Volumentomografie [DVT]) befundet werden.

Der zahnärztliche Behandlungsraum entspricht der **Raumklasse 6**. Die Raumhelligkeit darf 1000 Lux nicht überschreiten. In diesen Räumen dürfen zweidimensionale zahnärztliche Röntgenbilder (d.h. explizit keine DVT-Datensätze) befundet werden. Behandlungsräume sind also nicht für die Befundung von 3-D-Aufnahmen (DVT-Aufnahmen) zugelassen. Diese muss in einem speziellen Raum (wie oben erläutert Raumklasse 5) erfolgen. Bezüglich der Anforderungen an einem Befundmonitor unterscheiden sich die Raumklassen hinsichtlich der maximalen Display-Leuchtdichte. Diese muss in RK 5 mindestens **200 cd/m²** betragen, während in RK 6 aufgrund der höheren Umgebungshelligkeit **300 cd/m²** gefordert sind. Einige der früher vertriebenen Befundmonitore erfüllen die Vorgabe von **300 cd/m²** für den Einsatz in Behandlungszimmern nicht! Die Geräte müssen nach Ablauf einer entsprechenden Übergangsfrist ausgetauscht werden.

Brauche ich eine Zweckbestimmung für den Befundmonitor?

Eine Zweckbestimmung durch den Hersteller des Monitors ist nicht zwingend erforderlich. Die Zweckbestimmung ist auch dann gegeben, wenn die Übereinstimmung mit der Norm durch eine Prüfung bestätigt wird. Somit können prinzipiell alle Monitore, die die Qualitätsansprüche erfüllen, von Fachfirmen im Rahmen einer Abnahmeprüfung als Befundmonitore qualifiziert werden. Konstanz- und Zustandsprüfungen müssen dann im Verlauf durchgeführt werden.

Was heißt das jetzt - Welche Regelungen sind jetzt zu beachten?

Die oben genannten Regelungen (Raumklasse und max. Display-Leuchtdichte) gelten ab sofort für alle Befundmonitore, die ab dem **01.02.2021** neu installiert werden. Monitore dürfen nach der Norm DIN V 6868-57 weiterhin geprüft werden. Auch der Betrieb dieser Monitore ist über dem **01.01.2025** weiterhin möglich.